

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur
4. BImSchV

Projekt: Errichtung und Betrieb von 4 WEA des Typs Vestas V162,
Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247m,
Nabenhöhe 166 m
in 34513 Waldeck Gemarkung Höringhausen,

Projektname: Windpark Langer Wald/Green City

Antrag vom: 12.12.2019

Zusammenstellung entscheidungserheblicher Berichte und Empfehlungen

Lfd. Nr.	Behörde / Stelle	Stellungnahme vom
1.	Stadt Waldeck	23.07.2020 / 25.01.2021
2.	Stadt Korbach	24.08.2020
3.	Landkreis Waldeck-Frankenberg – Brandschutzbehörde	11.12.2020
4.	Landkreis Waldeck-Frankenberg – Wasserbehörde	02.09.2020
5.	Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie	03.08.2020
6.	Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Baudenkmalpflege	14.08.2020
7.	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement	29.01.2021
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	06.08.2020
9.	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 21, Regionalplanung	17.02.2020 / 17.07.2020
10.	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 22, Verkehr	13.08.2020
11.	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 24, Artenschutz	07.09.2020
12.	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 25, Landwirtschaft, Fischerei	10.08.2020
13.	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 31.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz	14.07.2020
14.	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 32, Abfallwirtschaft	05.03.2021
15.	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz	31.07.2020
16.	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 34, Bergaufsicht	14.02.2020 / 03.08.2020
17.	Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 52, Arbeitsschutz	28.01.2021
18.	Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	09.03.2020
19.	Deutscher Wetterdienst	25.02.2020
20.	Avacon Netz GmbH	05.02.2020
21.	Tennet TSO GmbH	10.02.2020
22.	EWf-Energie Waldeck Frankenberg GmbH	11.02.2020
23.	Twiste Copper GmbH	23.04.2020



Stadt Waldeck

DER MAGISTRAT

Verwaltungssitz
Stadtteil Sachsenhausen
Am Rathaus 1
34513 Waldeck
Telefon: (0 56 34) 709-0
Telefax: (0 56 34) 709-38
Email: Stadt@waldeck.de
Internet: <http://www.waldeck-stadt.de>
Tourismus-HP: <http://www.waldeck.de>

Stadt Waldeck · Am Rathaus 1 · 34513 Waldeck

Regierungspräsidium Kassel
Frau Kattner
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

27. 09. / 2020

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

städt. Kindergärten

Telefon: (0 56 34) 91133
Telefax: (0 56 34) 91135
Email: Kindergarten@waldeck.de

Ust.-Identifikationsnr.: DE 113057782
Gläubiger-ID: DE50ZZZ00000101113

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Durchwahl	Fax	Zimmer	Waldeck, den
630.87 / 177868	Frau Martin	05634/709-20	-38	102	23.07.2020

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162 in der Ge-
markung Höringhausen,
Flur 24, Flurstück 4
Flur 26, Flurstück 6; 5
Flur 28, Flurstück 1/4; 10/3
Flur 29; Flurstück 11/1
Projektname: Windpark Langer Wald/Green City
Ihr Zeichen: RPKS – 33.1-53 e 0421/1-2020/1
Vollständigkeitsprüfung überarbeiteter Unterlagen
Aufforderung zur Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Kattner,

für das o. g. Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind die Unterlagen aus Sicht der Stadt Waldeck vollständig.

Nachstehend fachliche Stellungnahme:

1. Wirtschaftswege / Zuwegung zu den Windkraftanlagen

Die Nutzung der Wege, die im Eigentum der Stadt Waldeck sind ist vertraglich zu regeln.

2. Trassenführung der Kabel

Ebenso vertraglich festzuhalten ist die Trassenführung für die Verlegung der Kabel, die für den Betrieb notwendig sind.

Bankverbindungen:

Sparkasse Waldeck-Frankenber Swift-BIC: HELADEF1KOR IBAN: DE74523500050003007200	Waldecker Bank Swift-BIC: GENODEF1KBW IBAN: DE74523600590000505005	Postbank Frankfurt/Main Swift-BIC: PBNKDEFF IBAN: DE09500100600086527608
--	--	--



3. Zufahrtswege

Während der gesamten Bauzeit ist es zu vermeiden, dass es zu Verunreinigungen jeglicher Art der genutzten städtischen Wege und der angrenzenden Nebenflächen sowie der darunter liegenden Schichten kommt. Falls dies doch geschehen sollte, sind alle Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um eine Nutzung dieser Wege wiederherzustellen und um das Versickern von Schadstoffen in das Erdreich und das Grundwasser zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Vollbracht
Bürgermeister

Bankverbindungen:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg	Waldecker Bank	Postbank Frankfurt/Main
Swift-BIC: HELADEF1KOR	Swift-BIC: GENODEF1KBW	Swift-BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE74523500050003007200	IBAN: DE74523600590000505005	IBAN: DE09500100600086527608



<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!	
1	Einvernehmen der Gemeinde (§ 70 Abs. 1 HBO und §§ 14, 36, 173 BauGB)	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO)
		<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/>
		Eingangsstempel der Bauaufsicht	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Waldeck, Höringhausen	
		Straße, Hausnummer	
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Gemarkung Höringhausen Flur 24, Flurstück 4 Flur 25, Flurstück 5 und 6 Flur 28, Flurstück 1/4 Flur 29, Flurstück 10/3 Flur 29, Flurstück 11/1	
		Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4) [REDACTED]	
		Aktenzeichen früherer Vorgänge (z.B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen)	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen	
		Gebäudeklasse (GK) GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input type="checkbox"/>
4	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Windenergiepark Höringhausen GmbH	
		Straße, Hausnummer Hauptstr. 2 - 4	
		Postleitzahl, Ort 77704 Oberkirch	
		Telefon	Fax
		E-Mail	
5	Erklärung der Gemeinde	5.1 <input checked="" type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)
		5.2 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)
		5.3 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)
6	§ 37 Abs. 1 und 2 BauGB (bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder)	6.1 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB	
		6.2 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB	
		6.3 <input type="checkbox"/> Die Gemeinde widerspricht nicht	<input type="checkbox"/> widerspricht *)
7	Begründung bei verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung	*) Darlegung im Einzelnen, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung der Gemeinde geführt haben:	
8	Anlage	<input type="checkbox"/> bauordnungsrechtliche Stellungnahme liegt bei	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor
		<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> ausführliche Begründung der Verweigerung
9	Unterschrift	Waldeck, 25.01.2021 Ort, Datum	
		[Handwritten Signature] Unterschrift	

le

Hansestadt Korbach

Kreisstadt des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Kreis- und Hansestadt Korbach · Postfach 16 60 · 34486 Korbach



Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Immissions- und Strahlenschutz
Frau Susanne Kattner
Am Stadtschloss 1
34117 Kassel

Der Magistrat

Abteilung: Stadtbauamt
Verwaltungsstelle: Prof.-Kümmell-Straße 9
Auskunft erteilt: Frau Häpe
Durchwahl / Fax: 05631 53-341 / 53-300
E-Mail: marie-louise.haepe@korbach.de

Sprechzeiten:
Montag – Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr
Dienstag: 14:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:30 – 18:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

10.07.2020

RPKS – 33.1-53 e 0421/1-2020/1

Unser Aktenzeichen

63 20 30 hp-kr

RP KS BlmSch Antrag Windpark Langer Wald

Datum

24. August 2020

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch
Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Projekt: Errichtung und Betrieb von 4 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166 m, in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen
WEA N02 Flur 24, Flurstück 4
WEA N03 Flur 26, Flurstück 6,5
WEA S02 Flur 28;29, Flurstück 1/4; 10/3
WEA S03 Flur 29; Flurstück 11/1

Projektname: Windpark 4 WEA Höringhausen/Langer Wald/Green City

Antrag vom: 12.12.2019, vervollständigt am 09.07.2020

-Vollständigkeitsprüfung überarbeiteter Unterlagen- -Aufforderung zur Stellungnahme-

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kattner,

mit E-Mail vom 10. Juli 2020 haben Sie den Antrag der Windenergie Höringhausen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) (Windpark Langer Wald) mit den zugehörigen Unterlagen zur Vollständigkeitsprüfung der überarbeiteten Unterlagen und Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vorgelegt. Diese Beteiligung wird gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG durchgeführt.

Das Anschreiben ist hier am 10. Juli 2020 eingegangen. Die überarbeiteten Antragsunterlagen können auf einer Internetseite eingesehen und heruntergeladen werden. Die Rückmeldung war für den 10. August 2020 terminiert.

Der Magistrat - Stadtverwaltung
Frankenberger Landstraße 8 a
34497 Korbach

www.korbach.de

Telefon / Fax: 05631 53-0 / 53-200
E-Mail: info@korbach.de

Konten der Stadtkasse Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
Waldecker Bank
Volksbank Kassel Göttingen
Commerzbank

Steuer-Nr.: 02522660042

IBAN
DE 15 5235 0005 0000 0127 08
DE 65 5236 0059 0000 0190 03
DE 71 5209 0000 0050 0111 00
DE 86 5204 0021 0330 0027 00

Ust.-IdNr.: DE113057330

BIC
HELADEF1KOR
GENODEF1KBW
GENODE51KS1
COBADEFF520

Mit E-Mail vom 13. Juli 2020 haben wir Sie aufgrund der Ferien- und Urlaubszeit darum gebeten, eine Fristverlängerung zu gewähren. Diese Fristverlängerung wurde von Ihnen am Donnerstag, 16. Juli 2020, per E-Mail bis zum **1. September 2020** gewährt.

Vollständigkeitsprüfung:

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen und Prüfung auf Vollständigkeit haben wir zur Kenntnis genommen, dass das von uns geforderte hydrogeologische Gutachten nachgereicht wurde.

Stellungnahme:

Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 (Auszug)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilregionalplan Energie Nordhessen hinsichtlich des Plansatzes 5.2.2.1 Windenergie Ziel 1 – Vorranggebiete zur Windenergienutzung – rechtswidrig ist (dazu bereits HessVGH, Beschl. v. 25.01.2018 – 4 B 1535/17.N – S. 10 – 12 BA).

Die für den Bereich der Anlagenstandorte durch den Teilregionalplan Energie Nordhessen festgelegten Vorranggebiete zur Windenergienutzung können somit einer Genehmigungsentscheidung **nicht** zugrunde gelegt werden.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Friedrich
Bürgermeister



Landkreis Waldeck-Frankenberg

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 5.2 · Südring 2,34497 Korbach

Regierungspräsidium Kassel
z. Hd. Frau Kattner
Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Hausadresse:
34497 Korbach
Südring 2

Auskunft erteilt:
Herr Winkler
Fachdienst Rettungsdienst, Brand- und
Katastrophenschutz
E-Mail: marcus.winkler@lkwafkb.de

Ihr(e) Zeichen,
33.1-53 e
0421/1-2020/1

Ihre Nachricht vom
02.12.2020

Unser Zeichen
VB/2103/20/6086

☎ 05631/954-0
Durchwahl:-191

Korbach,
11.12.2020

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Aktenzeichen: 33.1-53 e 0421/1-2020/1

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH

Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Standort: Waldeck Höringhausen FI, 24 – FIST 4; FI, 25 – FIST 18/1; FI 26 – FIST 5 u. 6; FI 28 u. 29 – FIST 1/4 u. 10/3; FI 29 – FIST 11/1

Projekt: Errichtung und Betrieb vom 4 WEA V162 mit einer Gesamthöhe von je 247m, Nabenhöhe 166m und einer Leistung von je 5,6 MW

Hier: Stellungnahme

Geplant ist die Errichtung von 4 Windkraftanlage Vestas V162 – 5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166,00 m.

Zum Kapitel Brandschutz wurde zum standortbezogenen Brandschutzkonzept eine Stellungnahme zur Löschanlage vom 02.11.2020 vom Sachverständigen für Löschanlagen nachgereicht.

Feuerschäden in WEA können in der Gondel, im Turm, in der Umspannstation der WEA oder des Windparks entstehen. Durch die hohe Dichte an technischen Einrichtungen und brennbaren Stoffen in der Gondel kann sich ein Feuer schnell ausbreiten.

Es besteht zudem die Gefahr, dass zusätzlich das oberste Turmsegment beschädigt wird. In der Gondel einer WEA kommen eine Vielzahl von brennbaren Materialien zum Einsatz, die eine Brandentstehung ermöglichen und eine schnelle Brandausbreitung zur Folge haben. Die häufigsten Brandursachen bei einer WEA sind Blitzschlag, elektrische Anlagenbauteile, heiße Oberflächen und feuergefährliche Arbeiten an der WEA. Dem Standort Wald geschuldet, ist die höchste Blitzschutzklasse notwendig. Weiterhin wird im BSK eine Aussage zur Ausstattung mit einer automatischen Löschanlage getroffen.

Konten der Kreiskasse Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05; BIC HELADEF1KOR
Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06; BIC PBNKDEFFXXX
Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607

Telefax (05631) 954-0
E-Mail: post@landkreis-waldeck-frankenberg.de
Internet: www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

UST-Id Nr.: DE 113 057 900

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Aktenzeichen:

VB/6086/2020

Brandschutztechnische Vorschläge und Hinweise für die Genehmigung:

In brandschutztechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken das Vorhaben so wie mit Plänen, Baubeschreibung und Angaben im Brandschutzkonzept beschrieben sowie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte, auszuführen.

1. Das vorgelegte ganzheitliche Brandschutzkonzept (Kap. 16 zum Antrag) wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei Planung, Ausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten. Das Brandschutzkonzept ist nur zusammen mit den nachfolgenden brandschutztechnischen Auflagen gültig.
2. Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen wird nach §53 HBO verpflichtet, diese gemäß §2 (2) der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.
3. Die Brandmeldeanlage sowie selbsttätige Löschanlage sind nach §2 (1) der TPrüfVO durch bauaufsichtlich nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) §§21-22 anerkannte Prüfsachverständige prüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
4. Für die eindeutige Zuordnung der Windkraftanlage bei Absetzen eines Notrufes durch Spaziergänger, Wartungspersonal oder sonstiger Personen ist es erforderlich die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Rettungsdienst und Feuerwehr bei einem eventuellen Notfall zu der Anlage entsenden zu können. Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m. Die Schrifthöhe ist mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund.
Die Nummer muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist (also nicht unbedingt über der Eingangstür).
5. Anschriften und Telefonnummern der Zutritts- und Schaltberechtigten sowie die Erreichbarkeit der Überwachungszentrale des Betreibers sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu benennen. Art und Form der weiterzugebenden Daten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, hierzu wird das aufgebaute WEA-NIS (Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem) von der Leitstelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg genutzt.
Eine Hinterlegung der Daten in diesem System muss erfolgen. Die Kosten hierfür sind durch den Betreiber der WEA zu tragen.

LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG

Der Kreisausschuss

Fachdienst Rettungsdienst, Brand und Katastrophen:



34497 Korbach, den 11.12.2020

Aktenzeichen:

VB/6086/2020

6. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist der Brandschutzdienststelle der Nachweis der Kennzeichnung durch ein Foto und der Nachweis der Hinterlegung der Daten durch einen aktuellen Ausdruck aus dem WEA-NIS unaufgefordert vorzulegen.
7. Für den Windpark sind farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 **Feuerwehrpläne für baulichen Anlagen** zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier und je einmal auf 2 elektronischem Datenträger als Datei (Dateiformat: PDF) der Brandschutzdienststelle zur weiteren Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A 3 sein und sind 2-fach auf wasserfestem Papier gedruckt bzw. dünn laminiert (matte Folie) herzustellen.
Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planungsentwurf (**erster Entwurf als PDF Datei per Mail bzw. in Papierform**) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfes zu erfolgen.
Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen. Das beigefügte Merkblatt ist zu beachten.
8. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme Gelegenheit zu geben, die Anlage zu besichtigen um sich mit den Gegebenheiten, sicherheitsrelevanten Einrichtungen und den besonderen Gefahrenschwerpunkten vor Ort vertraut zu machen.
Der Termin ist der Brandschutzdienststelle 10 Tage vorher zur Ermöglichung einer Teilnahme, bekannt zu geben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Winkler

Dipl.-Ing. (FH) • M.-Eng. • Architekt
Sachverständiger der Feuerwehr für den VB in Hessen
Gefahrenverhütungsbeauftragter

Verwaltungsstelle Korbach

Dienstgebäude:
Sprechzeiten;

34497: Korbach- Südring 2
Montag u.Freitag v. 8.30 – 12.00 Uhr

Verwaltungsstelle Frankenberg (Eder)

Dienstgebäude:
Sprechzeiten:

35066 Frankenberg (E.)- Bahnhofstr. 8 - 12
Dienstag u. Donnerstag v. 8.30 – 12.00 Uhr

Merkblatt

Feuerwehrpläne

Anleitung für die Erstellung

Rechtsgrundlagen und Technische Bestimmungen

1. HBO Hessische Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274)
2. HBKG Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dez. 1998 (GVBl. I S. 530 - 549).
3. Sonderbauvorschriften
Garagenverordnung, Muster-Versammlungsstättenverordnung, Muster-Verkaufsstättenverordnung, Muster-Schulbau-Richtlinien, Krankenhaus-Richtlinien, Muster-Industriebaurichtlinien, Muster- Beherbergungsstättenverordnung, Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.
4. Normen
DIN 14095 Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen,
DIN 14034 Teil 1 bis 7 - Bildzeichen für das Feuerwehrewesen,
DIN 4844 Teil 1 und 2 - Sicherheitskennzeichen.

Begriffsbestimmung und Zweck

Nach § 13 Abs. 1 HBO müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass u.a. der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durchgeführt werden können. Feuerwehrpläne sind insbesondere nach den o.g. Sonderbauvorschriften erforderlich. Für besondere bauliche Anlagen können Feuerwehrpläne nach § 45 Abs. 1 HBKG im Rahmen der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung gefordert werden. Entscheidend für einen effektiven Einsatz der Feuerwehr ist die Ortskenntnis und die Kenntnis über die besonderen Gefahren des Objektes. Feuerwehrpläne mit Angaben über Lage, Zufahrt, Löschwasserversorgung, besondere Gefahren usw. können die Lagebeurteilung und die Gefahrenabwehr wesentlich erleichtern. DIN 14095 legt Form und Inhalt dieser Pläne, DIN 14034 und DIN 4844 die zu verwendenden Bildzeichen fest. Die Vorgaben der DIN 14095 und auch dieses Merkblattes dienen vor allem der Vereinheitlichung der benötigten Pläne.

Art der Pläne und Planinhalt

1. Feuerwehrpläne bestehen aus einem Übersichtsplan, den Grundrissplänen der einzelnen Geschosse (Geschosspläne) und evtl. Anlagen. Falls zum besseren Verständnis der Gebäude erforderlich, können auch Gebäudeabschnittspläne und Detailpläne notwendig werden.
2. Feuerwehrpläne müssen alle notwendigen Angaben enthalten, die eine rasche Orientierung am und im Objekt gewährleisten sowie durch ihre Aussagen über bauliche Beschaffenheit, Gefahrenpunkte und vorhandene Schutzeinrichtungen eine genaue Lagebeurteilung ermöglichen.
3. **Übersichtspläne** müssen Angaben enthalten über:
 - 3.1 Lage der Gebäude-, Anlagen- und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der Keller- und Vollgeschosse und der betrieblichen Gebäudebezeichnung, der Gebäudenutzung, angrenzenden öffentlichen Straßen mit Straßennamen;
 - 3.2 Darstellung der Nachbarschaft;
 - 3.3 Anbindung des Grundstücks an die öffentlichen Verkehrsflächen;
 - 3.4 Zufahrten einschließlich Absperrungen, Straßen und Wege auf dem Grundstück; Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 sowie die Einfriedungen mit Höhenangaben;
 - 3.5 Löschwasserentnahmemöglichkeiten aus Hydranten, Behältern oder offenen Gewässern und die zur Verfügung stehenden Mengen; Möglichkeiten der Löschwasserrückhaltung einschließlich aller für die Inbetriebnahme erforderlichen Angaben;
 - 3.6 Lage der Hauptabsperrrichtungen für Löschwasserrückhaltung, Wasser, Gas und Strom, Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrischen Freileitungen, freiliegenden Rohrleitungen (Rohrbrücken) usw.

Werden für ein Objekt nur Übersichtspläne erstellt, müssen diese teilweise Angaben nach Nr. 4.1 bis 4.10 mitenthalten.

4. **Geschosspläne** müssen Angaben enthalten über:
 - 4.1 Brandwände und feuerbeständige Trennwände;
 - 4.2 Öffnungen in Wänden und Decken mit Brandschutzanforderungen **ohne** Feuerschutzabschlüsse;
 - 4.3 Rettungswege, wie Treppen, Treppenträume, Flure bzw. Gänge und Ausgänge / Notausgänge sowie Zugänge von außen, die als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können;
 - 4.4 Bezeichnung der Raumnutzungen;
 - 4.5 besonders gefährdete Räume oder Bereiche im Zusammenhang mit der Verarbeitung und / oder Lagerung von gefährlichen Stoffen;
 - 4.6 Warnhinweise auf Räume und Bereiche, in denen bestimmte Löschmittel nicht eingesetzt werden dürfen;
 - 4.7 Feuerwehr- und sonstige Aufzüge, Räume und Bereiche von haustechnischen Anlagen für Lüftung, Heizung, Energieversorgung;
 - 4.8 Absperrrichtungen für Gas, Wasser, Strom sowie Rohstoff- und Produktförderung im Gebäude;
 - 4.9 Akten- und Warenförderanlagen;
 - 4.10 Räume oder Bereiche, die durch ortsfeste Löschanlagen geschützt oder durch Brandmeldeanlagen überwacht werden, einschl. der Standorte der jeweiligen Zentralen;

Brandschutzeinrichtungen, wie fahrbare Löschergeräte, tragbare Feuerlöscher, Löschdecken, Fluchtwegkennzeichen und Brandmelder, sind in den Feuerwehrplänen nicht darzustellen.

5. Für schwer zugängliche Räume sowie für Bereiche, die stark untergliedert oder in denen besondere betriebliche Anlagen und / oder Gefahrenpunkte vorhanden sind, sollen Sonderpläne erstellt werden, auf denen Details ersichtlich sind und die als Anlage den jeweiligen Geschossplänen beigelegt werden.
6. Schriftliche Angaben, die in den Geschossplänen nicht untergebracht werden können, wie Raumnutzungen, besondere Gefahren durch Lagergüter oder Verarbeitung und die Erläuterung der verwendeten Bildzeichen und Farben (Legende), können auf einem Beiblatt erfolgen. Ein Beiblatt ist immer erforderlich, wenn durch eine Beschriftung die Übersicht und Genauigkeit der Zeichnung verloren geht. Beim Vorhandensein vieler kleiner Räume sind diese Räume in den Geschossplänen mit ihren tatsächlichen Raumnummern zu versehen und auf dem Beiblatt mit der jeweiligen Raumnutzung aufzuführen. Sind keine betrieblichen Raumnummern vorhanden, so sind die Räume in den Geschossplänen fortlaufend zu nummerieren.
7. Feuerwehrpläne müssen möglichst genaue Angaben über besondere Gefahren auf der Liegenschaft und im Gebäude enthalten. Hierzu zählen Angaben über:
 - 7.1 brandgefährdete Stoffe, wie z.B. leicht entzündliche feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase mit Angabe von Stoffart, Lager und Verarbeitungsmengen;
 - 7.2 giftige und ätzende Stoffe mit Angabe des Handelsnamens, des Trivialnamens und der genauen chemischen Bezeichnung einschließlich den jeweiligen Lagermengen;
 - 7.3 explosionsfähige Stoffe, wie z.B. Druckgase, Lösungsmittel, brennbare Stäube udgl., mit Angabe von Stoffart, Lagerart und Lagermenge;
 - 7.4 radioaktive Stoffe mit Angabe der Präparate, ob in offener oder verschlossener Form vorliegend, der Strahlenaktivität und der Feuerwehrgefahrgruppe;
 - 7.5 biologische und gentechnische Stoffe mit Angabe der Präparate, ob in offener oder verschlossener Form vorliegend, der Größenordnung, Möglichkeiten der Desinfektion und der Feuerwehrgefahrgruppe;

Im Zusammenhang mit v. g. Stoffen ist ein Entwässerungs-Kanalplan zu erstellen. Für Gefahrstoffe sind die Gefahnummern, die Stoffnummern sowie der Standort der Sicherheitsdatenblätter anzugeben.
Die vorstehenden Angaben sind von den Sicherheitsfachkräften des Betreibers zu erfragen oder aus den entsprechenden Nachschlagewerken für gefährliche Stoffe zu entnehmen.

Ausführung der Pläne

8. Feuerwehrpläne sind im Format DIN A 4 oder DIN A 3 anzufertigen. Sie dürfen nicht größer als DIN A 3 sein. Bei großflächigen Gebäuden können mehrere Teilpläne erforderlich werden. Die Schnittstellen sowie die Blattbezeichnungen auf einem Übersichtsplan sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
9. Der Maßstab ist so zu wählen, dass die Darstellung formatfüllend ist.
10. Die kartographische Richtung von Feuerwehrplänen ist durch einen Nordpfeil zu kennzeichnen. Die Pläne sollen nach Möglichkeit so aufgebaut sein, dass die Hauptzufahrt bzw. der Hauptzugang am unteren Blattende liegt.
11. Zur Darstellung baulicher Anlagen sind die Linienbreiten üblicher Bauzeichnungen zu verwenden. Eine Bemaßung ist nicht erforderlich. Feuerwehrpläne müssen mit einem 10 m-Raster versehen sein. Im Übersichtsplan darf ein 20 m- oder 50 m-Raster gewählt werden. Alternativ dazu kann am unteren und seitlichen Rand der Zeichnungen ein Maßband eingezeichnet werden.
12. Zur Darstellung der baulichen Beschaffenheit haustechnischer und brandschutztechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie besonderer Gefahren sind die in den Technischen Bestimmungen festgelegten Bildzeichen und Farben zu verwenden. Abweichungen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.
13. Die Gebäude, Räume und Anlagen sollen mit der im Betrieb üblichen Kennzeichnung, Benennung oder Nummerierung in die Feuerwehrpläne eingetragen werden.
14. Im Übersichtsplan ist die Anzahl der Vollgeschosse mit einer Buchstaben- / Zahlen-Kombination anzugeben (z.B. -2 + E + 3 + 1 D). In den Geschossplänen ist die betrieblicherseits übliche Geschossbezeichnung (z.B. Ebene 01) oder die bauliche Art der Geschosse (z.B. 2. OG) anzugeben.
15. Auf den Feuerwehrplänen ist in der unteren rechten Ecke ein Schriftfeld für die Planbezeichnung (max. 80 x 30 mm) vorzusehen. Im Schriftfeld ist einzutragen:
Feuerwehrplan, Name des Betriebes oder Objektes, Anschrift am Ort, Ortsteil, Straße und Hausnummer, Planersteller, Bearbeitungsstand und ein Feld für den Genehmigungsvermerk der Brandschutzdienststelle.
In der oberen rechten Ecke ist für die Eintragung z. B. einer Registriernummer ein Schriftfeld mit den Maßen 30 x 10 mm vorzusehen.
16. Die Legende über die verwendeten Zeichen und Farben ist am rechten Planrand, oberhalb des Schriftfeldes oder auf einem Beiblatt vorzunehmen. Bei der Legende oder den ergänzenden Angaben dürfen keine Abkürzungen verwendet werden. Es dürfen nur Symbole dargestellt werden, die im Plan enthalten sind.
17. Die Ausführung und die erforderliche Anzahl der Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Pläne sind wetter- und griffest auszuführen (z.B. laminiert oder in Klarsichthüllen).
Feuerwehrpläne werden in der Regel benötigt für:
 - die örtlich zuständige Feuerwehr,
 - die zuständige Stützpunktfeuerwehr,
 - die Zentrale Leitstelle,
 - die betriebliche Objektakte (z.B. an der Pforte),
 - Objektakte bei der Brandschutzdienststelle.



Landkreis Waldeck-Frankenberg

- DER KREISAUSSCHUSS -

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
Dez. 33.1
Frau Kattner
Zum Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Landkreis Waldeck-Frankenberg · Auf Lülingskreuz 60 · 34497
Korbach

Hausadresse:

34497 Korbach
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:

FD 6.2 - Wasser- und Bodenschutz

Herr Schu

stefan.schu@landkreis-waldeck-frankenber.de

Konten der Kreiskasse Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg (BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05; BIC HELADEF1KOR
Postbank in Frankfurt (Main) (BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06; BIC PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607

Telefax (05631) 954- ...
E-Mail: post@landkreis-waldeck-frankenber.de
Internet: www.landkreis-waldeck-frankenber.de

USt-Id Nr.: DE 113 057 900

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Seite 1 von 3

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Anlage:** **Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**
- Projekt:** **Errichtung und Betrieb von 4 WKA Typ VESTAS V162 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW in der Gemeinde Waldeck, Gemarkung Höringhausen, Flur 4, Flurstück 4 (WEA N02), Flur 26, Flurstücke 5 und 6 (WEA N03), Flur 28, Flurstück 1/4 sowie Flur 29, Flurstück 10/3 (WEA S02) und Flur 29, Flurstück 11/1 (WEA S03) – Windpark „Langer Wald / Green City“**
- Antragsteller:** **Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch**
- Antrag vom:** **12.12.2019, eingegangen am 31.01.2020, letztmals ergänzt am 09.07.2020, hier eingegangen per E-Mail am 10.07.2020**

- Stellungnahme
- Beiblatt mit Auflagen und Hinweisen

Abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Frau Kattner,

der Standort einer der geplanten vier WKA (WEA S03) sowie ein geringfügiger Teil der Kranstellfläche im Bereich der WEA S02 liegen derzeit in der weiteren Schutzzone III des mit Verordnung vom 16.02.1981 (StAnz. 12/1981 S. 689) zu Gunsten der Stadt Waldeck festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die „Quellen Erlenborn“. Die restlichen drei WKA (WEA N02, WEA N03, WEA S02) liegen nicht in einem wasserrechtlich relevanten Schutzgebiet.

Gegen die geplante Errichtung der v.g. WKA bestehen keine Bedenken, wenn die beigefügten Hinweise und Auflagen mit in Ihren Bescheid aufgenommen und entsprechend umgesetzt werden.

Wir bitten um Zusendung einer Kopie des Genehmigungsbescheides für unsere Akten.

Die uns übersandte Ausfertigung der Antragsunterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Konten der Kreiskasse Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg (BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05; BIC HELADEF1KOR
Postbank in Frankfurt (Main) (BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06; BIC PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607

Telefax (05631) 954- ...
E-Mail: post@landkreis-waldeck-frankenberg.de
Internet: www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

USt-Id Nr.: DE 113 057 900

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

(Schu)

Konten der Kreiskasse Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg (BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05; BIC HELADEF1KOR
Postbank in Frankfurt (Main) (BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06; BIC PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607

Telefax (05631) 954- ...
E-Mail: post@landkreis-waldeck-frankenber.de
Internet: www.landkreis-waldeck-frankenber.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Id Nr.: DE 113 057 900



Wasserrechtliche Auflagen, Bedingungen und Hinweise

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Anlage:** Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Projekt:** Errichtung und Betrieb von 4 WKA Typ VESTAS V162 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW in der Gemeinde Waldeck, Gemarkung Höringhausen, Flur 4, Flurstück 4 (WEA N02), Flur 26, Flurstücke 5 und 6 (WEA N03), Flur 28, Flurstück 1/4 sowie Flur 29, Flurstück 10/3 (WEA S02) und Flur 29, Flurstück 11/1 (WEA S03) – Windpark „Langer Wald / Green City “
- Antragsteller:** Windenergepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch
- Antrag vom:** 12.12.2019, eingegangen am 31.01.2020, letztmals ergänzt am 09.07.2020, hier eingegangen per E-Mail am 10.07.2020

Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Flüssigkeiten im Betrieb

1. Sorgfaltspflicht aufgrund Wasserschutzgebetslage

Vom Auftraggeber/Anlagenbetreiber ist den Wartungsunternehmen mitzuteilen, dass sich die Windkraft-/Windenergieanlage WEA S03 in einem Wasserschutzgebiet (WSG) befindet und daher **besondere Sorgfaltspflichten** beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten sowohl am Anlagenstandort als auch bei einem Transport durch entsprechende Schutzzonen (hier Zone III) sowie insbesondere die nachstehend aufgeführten Auflagen einzuhalten sind.

2. Umschlagen von Altöl

Erfolgt ein **Umschlagen von Altöl** vom Tank eines Wartungsfahrzeuges in den Tank eines Altölsorgungssammelfahrzeuges, darf dies nur **außerhalb von WSG** erfolgen.

3. Funktionsprüfung von Sicherheitseinrichtungen

Die eingebauten **Sicherheitseinrichtungen an den ölführenden Teilen** der WKAWEA sind mindestens **1 x jährlich** auf ihre Funktionsfähigkeit zu **überprüfen**. Das Ergebnis der Überprüfung ist **schriftlich festzuhalten**, vom Anlagenbetreiber **5 Jahre aufzubewahren** und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Anforderung vorzulegen.

4. Maßnahmen bei Erstbefüllung und späteren Ölwechseln

Bei der erforderlichen **Erstbefüllung** sowie den späteren **Ölwechseln** (z. B. Getriebe- und Hydrauliköle) ist sowohl durch die technischen Einrichtungen als auch im Arbeitsablauf sicherzustellen, dass **kein Öl austritt und ins Erdreich gelangt**.

5. Maßnahmen bei Austritt wassergefährdender Stoffe

Sollten doch einmal **wassergefährdende Stoffe/Flüssigkeiten austreten**, sind diese sofort **aufzunehmen** und gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften **ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen**. Hierfür sind stets geeignete Geräte und ausreichende Bindemittel bereitzuhalten.

Im **Schadensfall** mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder – soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist – die nächste Polizeidienststelle sowie der Auftraggeber/Anlagenbetreiber zu **verständigen**.

Begründung der Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten

Die Nebenbestimmungen konkretisieren und ergänzen die Ausführungen in den vorgelegten Antragsunterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten. Sie dienen dem vorsorgenden Grundwasserschutz beim Betrieb der WKA/WEA sowie einer Nachweis- bzw. Dokumentationspflicht über die Funktionsfähigkeit der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen (z. B. im Rahmen von Wartungs- und Kontrollarbeiten) und benennen die in einem entsprechenden Schadensfall zu unterrichtenden Stellen.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten (Anmerkungen)

1. Getriebe und Lager (HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe A) und Trafo

Die in der Gondel (Maschinenhaus und Maschinenhausdach) der WEA S02, WEA S03, WEA N02 und WEA N03 (Typ VESTAS V162) zum Einsatz kommenden Getriebe und Lager (z.B. Azimut- und Blattverstellgetriebe sowie Blattverstell-, Rotor- und Azimutlager einschl. Hydraulik- sowie Schmiersystem), Schwingungsdämpfer und Kühlsystem sind als Anlagen zum Herstellen, Behandeln und **Verwenden** wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage) im Sinne der Anlagenverordnung - AwSV – anzusehen.

Die Haupteinheiten bilden hierbei die Hydraulikeinheit (ca. 630 l Hydrauliköl, z.B. MOBIL SHC 524 bzw. RANDO WM 32, jeweils WGK 1), die Getriebeeinheit (ca. 900 l Getriebeöl, z.B. Mobilgears SHC 524 bzw. CASTROL Optigear Synthetic CT320, jeweils WGK 1) und die Kühleinheit (ca. 800 l Kühlflüssigkeit in den Kühlsystemen im

Landkreis Waldeck- Frankenberg
Fachdienst Wasser- und Bodenschutz

Maschinenhaus, z.B. DELO XLC Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50, WGK 1). Daneben werden noch in geringeren Mengen diverse Schmieröle im Pitch- und im Azimutantrieb (80 l z.B. SHELL Omala S4 W320 und 2 l Klüberplex BEM 41-132, jeweils WGK 1) und -fette im Pitch- und Rotorlager und in den Verzahnungen eingesetzt (10 kg z.B. SHELL Gadus S5, 39 kg z.B. Klüberplex BEM 41-141, 12 kg z.B. SKF LGWM 1, 2 kg z.B. Klüberplex BEM 41-132, jeweils WGK 1).

Aufgrund der Gesamteinsatzmenge von insg. ca. 2.412 l und ca. 63 kg und der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 1 sind diese Anlagen in die **Gefährdungsstufe A** gemäß § 39 Anlagenverordnung (AwSV).

Anforderungen:

Die Sicherstellung der Grundsatzanforderungen an die Anlage nach §§ 17-18 AwSV sowie der besonderen Anforderungen nach §§ 34 und 49 AwSV obliegt damit der **Eigenverantwortung** des Betreibers.

2. Trafo-Anlage im Maschinenhaus (Gondel)

Als Standardausführung sind Flüssigkeitstransformatoren zur Aufstellung im Maschinenhaus vorgesehen. Da diese bis zu 3.100 l Trafoöl (z.B. MIDEL 7131, WGK 1) beinhalten, gelten diese Trafoanlagen als Anlagen zum Herstellen, Behandeln und **Verwenden** wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage) im Sinne der Anlagenverordnung – AwSV der **Gefährdungsstufe A**.

Anforderungen:

Die Sicherstellung der technischen und organisatorischen Anforderungen nach §§ 13-16 und 31 AwSV sowie der Grundsatzanforderungen nach §§ 17 und 18 AwSV an die v.g. Anlagen obliegt damit der **Eigenverantwortung** des Betreibers.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Motor-, Hydraulik-, Getriebe- und Altöl, Kraftstoffe, Farben und Lacke, Lösemittel, Säuren und Laugen) ist zu beachten, dass diese Stoffe nicht in Gewässer, in das Grundwasser oder in den Boden gelangen. Sie sind entsprechend den geltenden Vorschriften einer Wiederverwertung bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Tropf- und Leckageverluste (Betriebsmittel, Einsatzstoffe) sind trocken aufzunehmen. Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

Bei Havarien ist umgehend die nächste Polizeidienststelle bzw. der Fachdienst 6.2 – Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg (Tel.: 05631 / 954-861, Ansprechpartner: Herr Schu) zu benachrichtigen.

4. Bodenschutz (Fundamenterstellung, Montage- und Kranstellflächen)

Für die Fundamenterstellung sowie die Anlegung der Montage- und Kranstellflächen gelten die Anforderungen des „Bodenschutzkonzept“ zum Bauvorhaben „Windpark Langer Wald“ des Ingenieurbüros Schröfl vom 02. Juli 2020.

Weiterhin sind folgende Anforderungen zu beachten:

- 4.1 Sämtliche Bodenarbeiten haben unter bodenkundlicher Baubegleitung zu erfolgen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen müssen über entsprechende Fachkenntnisse in den Bereichen Bodenansprache, Bodenphysik und –mechanik, Bodenchemie und Bautechnik verfügen.
Die entsprechenden Personen sind der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) **vor Baubeginn** zu benennen.
- 4.2 Die Hinweise und Handlungsanweisungen des den Antragsunterlagen unter Kapitel 19 beigefügten „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ des Büros Gutschker-Dongus vom Juni 2020 (s. hierzu insbesondere Kapitel 2.1 und 2.2, Kapitel 3.6.7, Kapitel 4.1 und 4.2, Kapitel 5.1.1 und 5.1.2 sowie Kapitel 5.3 bis 5.5) sind zu beachten.
- 4.3 Überschüssiges Bodenmaterial z.B. aus der Fundamenterstellung ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung / Verwertung auf hierfür zugelassenen Deponien zuzuführen.
- 4.4 Die ordnungsgemäße Entsorgung / Verwertung ist der Genehmigungsbehörde durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ausführungen in der im Kapitel 20 der Antragsunterlagen vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Bewertungen zum Schutzgut „Boden“ sowie „Wasser“ sowie zu den Wechselwirkungen und kumulativen Auswirkungen in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Boden“ und „Wasser“ können von uns mitgetragen werden.

Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die öltragenden Einrichtungen der Windkraftanlagen sind nach den vorgelegten Anlagenbeschreibungen vorgesehen. Bei Einhaltung der diesbezüglich geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften ist im ordnungsgemäßen Betrieb von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Oberflächen- und Grundwasser auszugehen.

Aufgestellt: Korbach, den 02.09.2020

Bearbeiter: Herr Schu

Tel.: 05631 / 954-861

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: Christa Meiborg <christa.meiborg@lfd-hessen.de>
Gesendet: Montag, 3. August 2020 14:25
An: Kattner, Susanne (RPKS); Dr. Bernhard Buchstab
Betreff: Verfahren nach BlmSchG/Windenergiepark Höringhausen "Langer Wald",
Gem. Waldeck/Vollständigkeitsprüfung und abschließende fachliche
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kattner,

hiermit bestätige ich die Vollständigkeit der Unterlagen bezüglich der Belange der Archäologischen Denkmalpflege.

Für die geplanten Standorte der WEA`s bestehen aus unserer Sicht keine fachlichen Bedenken. Für die Zuwegung der WEA 2 sollte allerdings die südliche Variante bevorzugt werden, um den Bestand der dort dokumentierten Hohlwegegebündel und einiger Grenzsteine zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Ch. Meiborg

--

Dr. Christa Meiborg
Bezirksarchäologie, Leitung Mittelalter- und Neuzeitarchäologie Landesamt für Denkmalpflege Hessen
hessenARCHÄOLOGIE Ketzertal 10
35037 Marburg
Tel. +49 6421 68515-24
Fax. +49 6421 68515-51
Mobil +49 160 95748808
christa.meiborg@lfd-hessen.de
<https://lfd.hessen.de>

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: Dr. Bernhard Buchstab <b.buchstab@denkmalpflege-hessen.de>
Gesendet: Freitag, 14. August 2020 15:04
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Cc: Stefan.Ziegler@greencity.de
Betreff: Re: WG: 4 WEA Höringhausen/Langer Wald/Green City

Sehr geehrte Frau Kattner,

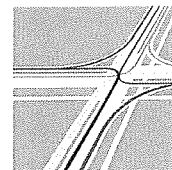
vielen Dank für die Nachricht. Inzwischen habe ich einmal die Unterlagen durchgeschaut. Demnach hat der Antragssteller die Wegeführung insoweit verschoben, als dass lediglich zwei Grenzsteine direkt betroffen sind, einige weitere als "im Umfeld" bezeichnet, indirekt. Grundsätzlich wird die Änderung der Wegeführung aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege sehr begrüßt, da dadurch eine wesentliche Reduzierung der zuvor sehr hohen Anzahl an betroffenen, historischen Grenzsteinen herbeigeführt wird. Insofern bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Da aber nicht ersichtlich ist, inwieweit die als "im Umfeld" bezeichneten Grenzsteine betroffen sind oder nicht, ist im Vorfeld der Maßnahme hinsichtlich einer gemeinsamen Begehung vor Ort dies zu besprechen und zu präzisieren. Gleichzeitig ist festzulegen, wie die beiden direkt betroffenen Grenzsteine ausreichend geschützt werden können. Alternativ kann dies vom Antragssteller auch mit Bildern und Beschreibungen erfolgen. Unbedingt sollte dies aber im Vorfeld abgestimmt werden. Ich hoffe, diese Stellungnahme ist für Sie ausreichend. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Bernhard Buchstab
Bezirkskonservator

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Außenstelle Marburg
Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
Ketzlerbach 10 | 35037 Marburg
Tel.: +49 6421 68 515 18 | Fax: +49 6421 68 515 55 E-Mail:bernhard.buchstab@lfd-hessen.de
www.lfd.hessen.de

Am 07.08.2020 um 12:03 schrieb Susanne.Kattner@rpkh.hessen.de:

- > Sehr geehrter Herr Dr. Buchstab,
- >
- > hiermit übersende ich erneut meine Bitte um Stellungnahme im Verfahren 4 WEA Höringhausen.
- >
- > Die erste E-Mail war an Ihre Poststelle adressiert, anscheinend hat die Weiterleitung nicht funktioniert. Bitte übersenden Sie mir Ihre Stellungnahme nun bis zum 25.08.2020.
- >
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- > Im Auftrag
- >
- > Susanne Kattner
- >
- > Dezernat
- > Immissions- und Strahlenschutz
- >
- > Regierungspräsidium Kassel



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Aktenzeichen 34 i 2 – 2021 – 021415 – BV 10.3 Ky

Bearbeiter/in Frau Krey
Telefon (05691) 893 158
Fax (05691) 893 170
E-Mail Christiane.Krey@mobil.hessen.de

Datum 29. Januar 2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes – Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Projekt: Errichtung und Betrieb von 4 WEA in 34513 Waldeck Gemarkung Höringhausen

Projektname: Windpark Langer Wald / Green City

Ihre E-Mail vom 28.12.2020, Az.: RPKS – 33.1-53 e 0421/1-2020/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Bauvorhaben zur Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) der Fa. Windenergiepark Höringhausen GmbH liegt in der Gemarkung Höringhausen im Landkreis Waldeck – Frankenberg. Die Windkraftanlagen (WEA S02, S03 und N 03) sollen entlang der Bundesstraße Nr. 251 im Netzknotenabschnitt von 4720 056 nach 4720 014 errichtet werden. Die Windkraftanlage N02 befindet sich entlang der Landesstraße Nr. 3118 im Netzknotenabschnitt von 4719 032 nach 4620 004.

WEA N02:

Abstand vom Fahrbahnrand der Landesstraße zum Turmfuß ca. 755 m
bei ca. km 1,400

WEA N03:

Abstand vom Fahrbahnrand der Bundesstraße zum Turmfuß ca. 1.345 m
bei ca. km 1,760

WEA S02:

Abstand vom Fahrbahnrand der Bundesstraße zum Turmfuß 325 m zur Flügelspitze ca. 244 m
bei ca. km 1,600

WEA S03:

Abstand vom Fahrbahnrand der Bundesstraße zum Turmfuß 530 m zur Flügelspitze ca. 449 m
bei ca. km 2,230

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Die verkehrliche Erschließung aller Windkraftanlagen erfolgt über einen Wirtschaftsweg bzw. Forstweg, der bei km ca. 2,953 an der freien Strecke der B 251 im Netzknotenabschnitt von 4720 056 nach 4720 014 einmündet. Aufweitungen werden im Rahmen der Natur- und Forstrechtlichen Genehmigung beantragt.

Für das Vorhaben (bauliche Anlage, die über Zufahrten mittelbar an die Bundesstraße erschlossen werden) ist eine Ausnahme von den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erforderlich. Unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen stimme ich gemäß § 9 Abs. 8 FStrG den vorgelegten Antragsunterlagen unter Zulassung einer Ausnahme zu:

1. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der klassifizierten Straße und des Straßenbetriebsdienstpersonals, z.B. durch Eisabwurf / Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls sind entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen oder Auflagen zu formulieren und von der Genehmigungsbehörde festzuschreiben.
2. Bei Witterungslagen, die einen Eisabwurf auf die Bundesstraße erwarten lassen, sollen die Anlagen **nicht** betrieben werden.
3. Die verkehrliche Erschließung soll über einen Wirtschaftsweg bzw. Forstweg erfolgen, der im Netzknotenabschnitt von 4720 056 nach 4720 014 bei ca. km 2,953 an der freien Strecke der B 251 einmündet. Für die Zuwegungen sind zusätzliche Ausrundungen für die Schwertransporte geplant. Eine Detailplanung ist vorzulegen. Für die Zuwegungen ist eine Zufahrtserlaubnis gemäß dem Bundesfernstraßengesetz im Vorfeld bei Hessen Mobil zu beantragen. Sie wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Im Rahmen der Zufahrtserlaubnis werden durch Hessen Mobil entsprechende Festsetzungen getroffen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, nach Errichtung der Anlagen umgehend zurückzubauen sind. Einer Veränderung über 30 Jahre wird nicht zugestimmt. Der Erteilung der Zufahrtserlaubnisse ist als aufschiebende Bedingung in die BlmSch – Genehmigung aufzunehmen.

Seitens Hessen Mobil kann nicht zugesichert werden, dass für eine eventuelle spätere erneute Zufahrtserweiterung eine Fläche auf dem Straßengrundstück dauerhaft von Hindernissen (z.B. Bäumen) freigehalten werden kann. Dies liegt im alleinigen Ermessen des Straßenbaulastträgers.

4. Auf den Straßengrundstücken dürfen keine Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Durch weitere Kompensationsmaßnahmen dürfen die Straßengrundstücke nicht beeinträchtigt werden.
5. Als Kompensation sind Nahrungshabitate für Rotmilane und Turteltauben geplant. Durch die Extensivierung der intensiv genutzten Ackerflächen und dem nachfolgenden Mehrangebot an Nahrung für die Avifauna, kann ein Kollisionsrisiko in Bezug zur Kreisstraße 14 nicht ausgeschlossen werden.

Der Rotmilan zählt zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großer Entfernungen Straßen anfliegen können. Die festgestellte Effektdistanz entspricht auch gleichzeitig der Fluchtdistanz des Rotmilans und beträgt zwischen 200 - 300m (vgl. Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr"; Ausgabe 2010). Dabei ist die Effektdistanz immer in Abhängigkeit mit dem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) zu sehen. Bei der Kreisstraße handelt es sich um eine Straße des überörtlichen Verkehrs. Sie besitzt laut der Verkehrsmengenkarte von 2015 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 673 Fahrzeugen. Der Schwerverkehr beträgt 39 Fahrzeuge und 27 Fahrräder. Bisher sind keine Kollisionen mit Rotmilane bekannt.

Um eine Gefährdung auszuschließen, wird eine randliche Bepflanzung der Maßnahmenflächen A2 und A3 – zur Straße hin vorgeschlagen. Durch die Bepflanzung soll eine Abschirmung zum Straßenkörper erfolgen. Dabei sind immer die Abstände zwischen der Bepflanzung und der Straße einzuhalten (80/100km/h A= 7,50).

Bei der vorgeschlagenen randlichen Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Anpflanzungen einen Mindestabstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraßen einhalten müssen. Der Mindestabstand wird gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug - Rückhaltesysteme (RPS) festgelegt, damit keine Schutzmaßnahmen notwendig werden. Auf dem Grundstück der Kreisstraße dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Durch die Anpflanzungen darf das Straßengrundstück nicht negativ beeinträchtigt werden, durch z.B. Durchwurzungen. Die Kosten trägt der Vorhabensträger.

6. Änderungen des Vorhabens, z.B. hinsichtlich der Standorte der WKA's, der Zufahrten, der Lage der Kompensationsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung bzw. der Zustimmung durch Hessen Mobil.

Auf folgende Punkte möchte ich bereits jetzt hinweisen:

- a. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die Genehmigung der Schwertransporte ersetzt. Daher wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dez. Wirtschaftsverkehr, zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung für die Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitung) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf beinhaltet. Hier ist im Vorfeld bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- b. Durch die Kabeltrasse sind Straßengrundstücke betroffen. Für die Verlegung von Leitungen im Straßengelände sind Nutzungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen im Vorfeld abzuschließen. Hier werden seitens Hessen Mobil Festsetzungen getroffen, u.a. zu Verlegetiefen, die von der Planung des Antragstellers abweichen können. Für die Verlegung von Leitungen gelten die ATB-BeStra. Leitungsverlegungen sind im Bankett nicht zulässig. Die Verkabelung wird in einem gesonderten Verfahren beantragt. Der Abschluss der Nutzungsverträge ist als aufschiebende Bedingung in die BlmSch- Genehmigung aufzunehmen.

Der Rotmilan zählt zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großer Entfernungen Straßen anfliegen können. Die festgestellte Effektdistanz entspricht auch gleichzeitig der Fluchtdistanz des Rotmilans und beträgt zwischen 200 - 300m (vgl. Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr"; Ausgabe 2010). Dabei ist die Effektdistanz immer in Abhängigkeit mit dem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) zu sehen. Bei der Kreisstraße handelt es sich um eine Straße des überörtlichen Verkehrs. Sie besitzt laut der Verkehrsmengenkarte von 2015 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 673 Fahrzeugen. Der Schwerverkehr beträgt 39 Fahrzeuge und 27 Fahrräder. Bisher sind keine Kollisionen mit Rotmilane bekannt.

Um eine Gefährdung auszuschließen, wird eine randliche Bepflanzung der Maßnahmenflächen A2 und A3 – zur Straße hin vorgeschlagen. Durch die Bepflanzung soll eine Abschirmung zum Straßenkörper erfolgen. Dabei sind immer die Abstände zwischen der Bepflanzung und der Straße einzuhalten (80/100km/h A= 7,50).

Bei der vorgeschlagenen randlichen Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Anpflanzungen einen Mindestabstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraßen einhalten müssen. Der Mindestabstand wird gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug - Rückhaltesysteme (RPS) festgelegt, damit keine Schutzmaßnahmen notwendig werden. Auf dem Grundstück der Kreisstraße dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Durch die Anpflanzungen darf das Straßengrundstück nicht negativ beeinträchtigt werden, durch z.B. Durchwurzungen. Die Kosten trägt der Vorhabensträger.

6. Änderungen des Vorhabens, z.B. hinsichtlich der Standorte der WKA's, der Zufahrten, der Lage der Kompensationsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung bzw. der Zustimmung durch Hessen Mobil.

Auf folgende Punkte möchte ich bereits jetzt hinweisen:

- a. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die Genehmigung der Schwertransporte ersetzt. Daher wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dez. Wirtschaftsverkehr, zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung für die Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitung) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf beinhaltet. Hier ist im Vorfeld bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- b. Durch die Kabeltrasse sind Straßengrundstücke betroffen. Für die Verlegung von Leitungen im Straßengelände sind Nutzungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen im Vorfeld abzuschließen. Hier werden seitens Hessen Mobil Festsetzungen getroffen, u.a. zu Verlegetiefen, die von der Planung des Antragstellers abweichen können. Für die Verlegung von Leitungen gelten die ATB-BeStra. Leitungsverlegungen sind im Bankett nicht zulässig. Die Verkabelung wird in einem gesonderten Verfahren beantragt. Der Abschluss der Nutzungsverträge ist als aufschiebende Bedingung in die BlmSch- Genehmigung aufzunehmen.

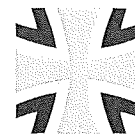
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

- c. Diese Stellungnahme enthält nicht die Genehmigung für das Umspannwerk, dieses ist separat zu beantragen. Bei der Planung ist Hessen Mobil Bad Arolsen zu beteiligen. Ich weise bereits jetzt auf den § 23 (1) Hess. Straßengesetz bzw. auf den § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz hin.
- d. Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes vom 12.12.2019 der Endreß Ingenieurgesellschaft mbH wurde eine Sicherheitszone von 500 m um die Anlage gefordert. Dieses Konzept wurde vollständig ersetzt durch ein Gutachten vom 10.06.2020 von Dipl.- Ing Monika Tegtmeier. Dort wird nicht mehr von einem Gefahrenbereich von 500 m ausgegangen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass durch das Brandmeldesystem die Feuerwehr vor dem Eintritt einer Gefahr eintrifft und durch die Einsatzleitung vor Ort Maßnahmen ergriffen werden. Bei eventuellen Sperrungen von Straßen des überörtlichen Verkehrs sind die Vorschriften der StVO in Verbindung mit den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten. Es wird angeregt, zu diesem Punkt die zuständige Straßenverkehrsbehörde bereits jetzt zu beteiligen.

Die mir übersandten Antragsunterlagen bewahre ich hier auf, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Ich bitte um Zusendung des Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(C. Krey)



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Regierungspräsidium Kassel

Per E-Mail an
susanne.kattner@rpks.hessen.de
baerbel.baranski@rpks.hessen.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / IV-022-20-BIA-a	Herr Hüls	0228 5504-4568	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	06.08.2020

Betreff: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
hier: Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Windpark Höringhausen, Änderung Gesamthöhe WEA S03
Bezug: Ihre E-Mail vom 10.07.2020, Az. RPKS --33.1-53e 0421/1-2020/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

Gem. §14 LuftVG bestehen bei einer geplanten gesamt Bauwerkshöhe der WEA S03 von 704,87m üNN keine Einwände.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-022-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

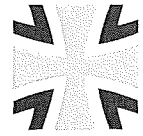
REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-4568
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-4568

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Hüls

Anlage(n): --

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Seite 2 von 2

INFRASTRUKTUR



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Dez. 33.1 / KS
zu Hd. Frau Kattner
im Hause**

Geschäftszeichen	21/2 93d 06/17(Wind) – Waldeck green energy KB 82/39
Bearbeiter/in	Potthoff
Durchwahl	0561 106-3132
E-Mail	karin.potthoff@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	RPKS 33.1 53e 0421/1-2020/1-Ka
Ihre Nachricht	31.01.2020
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	17.02.2020

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für vier Windenergieanlagen (WEA) in Waldeck
Vollständigkeitsprüfung**

Zu dem Vorhaben der Fa. Green Energy, in Waldeck, Gemarkung Höringhausen vier WEA neu zu errichten, nehme ich aus regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Zwei der geplanten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des Vorranggebietes KB 82 „Langenscheid“, zwei weitere im Vorranggebiet KB 39 „Tanzplatz“. Beide sind Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans Energie Nordhessen ist. Dieser wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Der Bau und Betrieb von WEA in diesen Gebieten ist damit erklärtes Ziel der Regionalplanung. Gegen das geplante Windenergieprojekt bestehen daher keine Bedenken. Dabei sei ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei den ausgewiesenen Vorranggebieten um solche mit Ausschlusswirkung handelt, in der die Windenergienutzung Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen genießt und daher alle Möglichkeiten zu ihrer Umsetzung ausgeschöpft werden sollen.

Nachforderungen zu den Verfahrensunterlagen werden nicht erhoben.

Generell bittet die Regionalplanung darum, am weiteren Verfahren beteiligt bzw. über gravierende Änderungen oder Schwierigkeiten im Verfahrensgang frühzeitig informiert zu werden.

gez. Potthoff

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Dez. 33.1 / KS
zu Hd. Frau Kattner
im Hause**

Geschäftszeichen	21/2 93d 06/17(Wind) – Waldeck green energy KB 82/39
Bearbeiter/in	Potthoff
Durchwahl	0561 106-3132
E-Mail	karin.potthoff@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	RPKS 33.1 53e 0421/1-2020/1-Ka
Ihre Nachricht	10.07.2020
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	17.07.2020

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für vier Windenergieanlagen (WEA) in Waldeck**
Abschließende Stellungnahme

Zu dem Vorhaben der Fa. Green Energy, in Waldeck, Gemarkung Höringhausen vier WEA neu zu errichten, verweise ich auf die regionalplanerische Stellungnahme vom 17.02.2020, die in vollem Umfang Gültigkeit behält.

Nachforderungen zu den ergänzten Verfahrensunterlagen werden erneut nicht erhoben.

Generell bittet die Regionalplanung darum, am weiteren Verfahren beteiligt bzw. über gravierende Änderungen oder Schwierigkeiten im Verfahrensgang frühzeitig informiert zu werden. Im Sinne eines erforderlichen Monitorings wird um eine kurze Information im Fall der Genehmigung bzw. der Versagung, der Inbetriebnahme der Anlagen oder eines Klageverfahrens gebeten.

gez. Potthoff

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Immissionsschutz
-Frau Kattner-

Im Haus

Geschäftszeichen RPKS - 22-66 m 1502/1-2020/1
Dokument-Nr. 2020/699132
Bearbeiter Frank Tischner
Durchwahl 0561 106 3130
Fax 0561 106 1641
E-Mail frank.tischner@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 33.1-53 e 0421/1-2020/1
Ihre Nachricht 10.07.2020

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 13.08.2020

Luftfahrthindernisse in Hessen Windpark Langer Wald, 4 WEA

Sehr geehrte Frau Kattner,

die nachfolgende Stellungnahme stellt auf den Antrag ab. Ich gehe insoweit davon aus, dass die unveränderten Antragsunterlagen Gegenstand Ihrer Genehmigung werden.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen.

Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugplätzen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Stellungnahme:

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zur Zeit gültigen Fassung, stimme ich der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BANz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Auflagen:

Meine Zustimmung ist mit den folgenden Auflagen verbunden. Im Fall der Errichtung mehrerer Anlagen gelten diese Auflagen, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

Tageskennzeichnung:

- Die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

- Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

- Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. **In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde.** Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung.
- Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

- Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
- Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.
- Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.
- Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

- Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

- Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.
- Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.
- Diese Daten haben zu umfassen:
 - o Name des Standorts
 - o Art des Luftfahrthindernisses
 - o Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
 - o Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
 - o Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
 - o Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)
- Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a KB 92
DFS: He 10402
- Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

- Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

- Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Meldepflichten im Betrieb:

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Tischner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

	Aktenzeichen	RPKS-2429r0800/2020WaldHöring
Per E-Mail	Bearbeiter/in	Frau Breulmann
	Durchwahl	0561 106-4517
	Fax	0611 327640062
Dezernat 33.1	E-Mail	josefa.breulmann@rpks.hessen.de
	Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Frau Kattner	Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
	Ihr Zeichen	33.1-53e0421/1-2020/1
im Hause	Ihre Nachricht	10.07.2020
	Datum	07.09.2020

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch
Projekt: Errichtung und Betrieb von 4 WEA des Typs Vestas V162
Projektname: Windpark Langer Wald/Green City
Antrag: 12.12.2019, Ergänzung am 09.07.2020

hier: abschließende Stellungnahme

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete

- „Twiste mit Wilde, Watter und Aar“ 4620-304
- „Wald bei Volkhardinghausen und Freienhagen“ 4620-302

in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch das geplante Projekt nicht zu erwarten. Gründe des Gebietsschutzes nach § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz stehen der Genehmigung nicht entgegen.

Behördliche Entscheidungen aus dem Bereich des Gebietsschutzes sind nicht in die Genehmigung nach § 13 BImSchG einzuschließen.

Die nach § 7 UVPG durchzuführende überschlägige Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die von mir zu vertretenden Belange, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu besorgen sind.

Breulmann

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 33.1
z.H. Frau Kattner

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 25-85 t 04/1-2019/2
Dokument-Nr. 2020/686876
Bearbeiter Michael Kraft
Durchwahl 0561 106 3125
Fax 0611 327640621
E-Mail Michael.Kraft@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 33.1-53 e 0421/1-2020/1
Ihre Nachricht 10.07.2020

Datum 10.08.2020

Stellungnahme der Oberen Landwirtschaftsbehörde

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch**

**Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur
4. BImSchV**

**Projekt: Errichtung und Betrieb von 4 WEA des Typs Vestas V162,
Nennleistung 5,6 MW, Gesamthöhe 247 m, Nabenhöhe 166 m
in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen,
WEA N02 Flur 24, Flurstück 4
WEA N03 Flur 26, Flurstück 6,5
WEA S02 Flur 28;29, Flurstück 1/4; 10/3
WEA S03 Flur 29; Flurstück 11/1**

Projektname: Windpark Langer Wald/Green City

Antrag vom: 12.12.2019, letztmals ergänzt am 09.07.2020

In der Gemarkung Waldeck-Höringhausen sollen vier Windkraftanlagen im Wald errichtet werden. Eine Ersatzaufforstung ist bisher nicht geplant, da bislang noch keine dazu geeigneten Flächen in Erfahrung gebracht werden konnten. Daher ist nach jetzigem Stand eine Walderhaltungsabgabe vorgesehen.

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollen für den Rotmilan, den Wespenbussard und die Turteltaube Extensivierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen und auf einer Wegeparzelle durchgeführt werden. Darüber hinaus soll ein Fichtenbestand in einen Kirschenbestand umgebaut werden.

Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um derzeit intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.

Bei der Maßnahme A (Gemarkung Höringhausen, Flur 2, Flurstück 3) soll eine ca. 5,5 ha große intensiv genutzte Ackerfläche extensiviert werden und dabei aus einer Kombination mit Luzerne, Klee gras und Sommergerste bewirtschaftet werden. Die genannten Kulturen sollen jährlich auf dieser Fläche anteilmäßig rotieren, so dass immer mindestens zweidrittel der Fläche mit Luzerne und Klee gras bestellt sind. Dabei darf kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Bei der Maßnahme A2 (Gemarkung Höringhausen, Flur 16, Flurstück 12/01) soll eine intensiv genutzte Grünlandfläche von ca. 0,9 ha extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist dabei untersagt.

Bei der Maßnahme A3 (Gemarkung Höringhausen, Flur 2, Flurstück 132/4) soll eine ca. 1,0 ha große intensiv bewirtschaftet Ackerlandfläche zukünftig in extensives Dauergrünland umgewidmet werden. Auch hier ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln nicht gestattet.

Ebenfalls wie bei der Maßnahme A3 soll bei der Maßnahme E (Gemarkung Höringhausen, Flur 2, Flurstück 2/12; Flur 2, Flurstück 10; Flur 2, Flurstück 11) ein ca. 0,65 ha großer Ackerschlag zu extensives Dauergrünland, ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, um genutzt werden.

Bei der Maßnahme U handelt es sich um eine Wegeparzelle, die zukünftig als brachliegende Wegeparzelle dienen soll.

Grundsätzlich besteht aus Sicht des Trägers öffentlicher Belang Landwirtschaft im Rahmen der produktionsintegrierten Artenschutzmaßnahmen auf den in Rede stehenden landwirtschaftlichen Grundstücken keine Bedenken.

Ich möchte aber noch auf folgende Punkte, die aus Sicht des Trägers öffentlicher Belang Landwirtschaft zu beachten sind, abschließend hinweisen.

Bezüglich der Maßnahme U als zukünftig brachliegende Wegeparzelle, sollte mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern abgestimmt werden, ob es durch die Umsetzung dieser Maßnahme gegebenenfalls zu Benachteiligungen bei der Zuwegung der anliegenden Grundstücke kommen könnte.

Bei der Maßnahme A3 möchte ich darauf aufmerksam machen, dass nach fünfjähriger Grünlandeinsaat, das Grundstück den Status als Ackerland verliert und den Nutzungsstatus Dauergrünland bekommt.

Im Auftrag

gez. Kraft

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Dezernat 33.1
Frau Kattner

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 f 635/2-2018/2
Dokument-Nr. 2020/597919
Bearbeiterin Rainer Kallenbach
Durchwahl 0561 106-3723
Fax 0611 327640706
E-Mail Rainer.Kallenbach@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS-33.1 – 53 e 0421/1-2020/1
Ihre Nachricht 10.07.2020

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 14.07.2020

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch,
Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1
zur 4. BImSchV
Projekt: Errichtung und Betrieb von 4 WEA des Types Vestas V162,
Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247 m, Nabenhöhe 166 m,
in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen
WEA N02 Flur 24, Flurstück 4
WEA N03 Flur 26, Flurstück 6, 5
WEA S02 Flur 28/29, Flurstück 1/4, 10/3
WEA S03 Flur 29, Flurstück 11/1
Projektname: Windpark Langer Wald/Green City
Antrag vom: 12.12.2019, letztmals ergänzt am 09.07.2020

Stellungnahme hinsichtlich der von meinem Dezernat zu vertretenden Belange

Bodenschutz:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist das Bodenschutzkonzept der geplanten Maßnahme angemessen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind folgende Leistungen zu erbringen:

-vor Baubeginn

- * Erstellung bodenrelevanter Ausführungspläne bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag nach Fertigstellung der WKA und der Kabelverlegung,
- * Erstellung von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (Lager- und Montageflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zwischenlagerflächen für Bodenaushub, Mietenflächen).

Die Pläne sind dem Dezernat 31.1 des Regierungspräsidiums Kassel bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

Der Zeitpunkt des Baubeginns sowie die Kontaktdaten des verantwortlichen Bauleiters sind mir ebenfalls vor Baubeginn mitzuteilen.

-im Baubetrieb

- * Beratung und Bauleitung, Einweisung des Baupersonals,
- * Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche),
- * Überwachung auf Einhaltung der Ausführung der bodenrelevanten Maßnahmen.

-nach Bauabschluss

- * Erstellung einer zusammenfassenden Dokumentation zu den bodenrelevanten Aspekten der Gesamtmaßnahme und deren Vorlage beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 (hier Bereich „Bodenschutz“), bis 3 Monate nach Fertigstellung der Erdarbeiten.

Im Auftrag
gez. Kallenbach

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: Volland, Udo (RPKS)
Gesendet: Freitag, 5. März 2021 10:03
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Betreff: 4 WEA Windpark Höringhausen GmbH/Green City

Sehr geehrte Frau Kattner,
die Unterlagen habe ich im Februar 20 erstmalig geprüft. Bis auf den überschüssigen Boden waren die Unterlagen damals so für mich in Ordnung. Mit Mail vom 28.07.2020 hat der Antragsteller eine Entsorgungsmöglichkeit im Schwalm-Eder-Kreis benannt. Gem. Schreiben vom 24.07.2020 darf die dortige Firma unbelastete Böden zur Rekultivierung vom Windpark annehmen. Auflagen und Hinweise der Abfallwirtschaft sind somit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Udo Volland

Dezernat
Abfallwirtschaft



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3803
Fax: +49 (611) 327640932
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Udo.Volland@rpks.hessen.de

Dezernat 33.1
Frau Kattner
im Hause

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch
Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Projekt: Errichtung und Betrieb von 4 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166 m
in 34513 Waldeck Gemarkung Höringhausen,
WEA N02 Flur 24, Flurstück 4
WEA N03 Flur 26, Flurstück 6,5
WEA S02 Flur 28;29, Flurstück 1/4; 10/3
WEA S03 Flur 29; Flurstück 11/1

Projektname: Windpark 4 WEA Höringhausen/Langer Wald/Green City

Stellungnahme zum Genehmigungsantrag der Windenergiepark Höringhausen GmbH

Lärm

Die im Schallgutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3087-000-NH) vom 31.10.2019 dargestellten Immissionsorte (IP) wurden nach dem Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen der Stadt Waldeck ermittelt.

Für Wohngebäude, die an den Außenbereich grenzen und im reinen Wohngebiet (WR) liegen (IP S01, Sachsenhausen, Bergstraße 11, und IP S03, Nordring 30) hat der Gutachter den nach der ständigen Rechtsprechung maßgeblichen Immissionsrichtwert mit 40 dB(A) angenommen. Ein weiterer IP (S02 Sachsenhausen, Bergstr. 15) wurde mit einem geeigneten Zwischenwert von 37 dB(A) beurteilt, da er nicht unmittelbar an den Außenbereich grenzt und in der zweiten Baureihe liegt. Die Einstufung der IP wurde mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Das Gutachten wurde für drei Anlagenvarianten gerechnet. Zur Ausführung soll die Variante 1 kommen.

Das Gutachten ist plausibel und kommt zu dem Ergebnis, dass an den betrachteten 18 maßgeblichen Immissionspunkten (IP) die Immissionsrichtwerte (IRW) eingehalten, bzw. unterschritten werden. Eine Vorbelastung durch weitere bestehende oder geplante Anlagen wurde untersucht und berücksichtigt. An einem IP wird der maßgebliche

Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Vorbelastung um 1 dB(A) überschritten, was nach Nr. 3.2.1. Abs. 3 TA Lärm nicht als erheblich angesehen wird.

Nach dem Vollzugshandbuch für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen sollen obligatorische Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn das Prognoseergebnis der Gesamtbelastung, unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), nicht mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Da von den Anlagen keine Zusatzbelastungen hervorgerufen werden, die weniger als 3 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegen, werden keine Abnahmemessungen vor Ort gefordert.

Schattenwurf

Nach dem Gutachten zum periodischen Schattenwurf der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3087-000-SH) vom 31.10.2019 werden an 5 der 15 der betrachteten Schattenrezeptoren die Richtwerte für den meteorologisch möglichen periodischen Schattenwurf von 30 Stunden im Jahr oder 30 min am Tag unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die hier beantragten Anlagen überschritten. Dabei werden die Richtwerte an den Schattenrezeptoren A1-A4 bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft. Hier darf durch die Anlagen kein zusätzlicher Schattenwurf entstehen. Am Rezeptor H5 wird der Richtwert für die Jahresstunden um bis zu 3:13 h überschritten. Eine Vorbelastung existiert hier nicht. Der Wert von 30 Stunden darf hier ausgeschöpft werden, darüber hinaus sind die Anlagen entsprechend still zu setzen.

Zur Reduzierung der Schattenwurfdauer sind die mit S02 und N03 bezeichneten Anlagen deshalb mit entsprechenden Abschaltmodulen auszustatten. Dazu werden Nebenbestimmungen zum Schattenwurf festgesetzt.

Nebenbestimmungen zum Schall-Immissionsschutz

Lärm

Das schalltechnische Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3087-000-NH) vom 31.10.2019 ist Bestandteil der Genehmigung

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

IO	Immissionspunkte (IP)	IRW Nachts	Gebietseinstufung
C1	Freienhagen, Akazienweg 20	35	WR
H20	Höringhausen, Am Kornberg 16	45	MD
H21	Höringhausen, Hauptstraße 45	45	MD
H22	Höringhausen, Tulpenstraße 1	40	WA
H23	Höringhausen, Niederwalm 3	40	WA
H24	Höringhausen, Eichenweg 2	35	WR
H25	Höringhausen, Hauptstraße 52	45	MD
H26	Höringhausen, Am Sportplatz 15	45	MD
H27	Höringhausen, Brinker Weg 11	45	MD
H28	Höringhausen, Weststr. 12	35	WR
H29	Höringhausen, Steinhügel 21	40	WA
H30	Höringhausen, Steinhügel 13	40	WA
S01	Sachsenhausen, Nordring 40	40	WA
S02	Sachsenhausen, Bergstr. 15	37 (35)*	WR
S02a	Sachsenhausen, Bergstr. 11	40 (35)*	WR
So3	Sachsenhausen, Nordring 30	40 (35)*	WR
S04	Sachsenhausen, Zum Schiebenscheid 7	40	WA
S08	Sachsenhausen, Am Oberen Tor 8	45	MD

* Gemengelage

Bei den im schalltechnischen Gutachten genannten Windkraftanlagen **VESTAS V162-5.6MW** und 166 m NH dürfen folgende max. zul. Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung	max. zul. Emissions-pegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
N02, N03	105,7 dB(A)	Mode 0 (Standard)
$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 104,0 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 105,7 \text{ dB(A)} \text{ (Vollast)}$		
S02, S03	102,7 dB(A)	SO3
$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 10,0 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 102,7 \text{ dB(A)} \text{ (schalloptimierter Betrieb, Mode 03)}$		
$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel L_W = deklariertes (mittlerer) Schalleistungspegel σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A)) σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))		

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf

Für die in der Tabelle genannten 5 Schattenrezeptoren (IO) darf die zumutbare, meteorologisch mögliche Beschattungsdauer durch die hier genehmigten Anlagen, insgesamt 30 Stunden im Jahr und/oder 30 min/d nicht überschreiten.

IO	Adresse
A1	Sachsenhausen, Hof Heide 1
A2	Sachsenhausen, Hof Heide 2
A3	Sachsenhausen, Hof Heide 3
A4	Sachsenhausen, Hof Heide 1B
H5	Höringhausen, Steinhügel 11

Dazu sind die Anlagen S02 und N03 mit einem entsprechenden Abschaltmodul zu versehen.

An den relevanten Rezeptoren sind die für die Programmierung der Abschaltanlage erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln.

Die Aufzeichnungen der Abschaltanlage sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (RP Kassel, Dezernat Immissionsschutz) auf Verlangen vorzulegen.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Dezernat 33.2
z. H. Frau Kattner

- nur per E-Mail -

Geschäftszeichen RPKS - 34-78/1-2019/14
Dokument-Nr. 2020/142247
Bearbeiterin Iris Schmidt
Durchwahl 0561 106-2915
Fax 0561 106-2991
E-Mail Iris.Schmidt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 14.02.2020

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch**

Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV

**Projekt: Errichtung und Betrieb von 4 WEA des Typs Vestas V162
in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen**

Projektname: Windpark Langer Wald / Green City

hier: Bergbauliche Auskunft des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 28.06.2019 hat Herr Ziegler, Green City AG, bereits die bergbaulichen Verhältnisse für das oben genannte Projekt erfragt. Aus den hier vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass sich die damals genannten Standorte der Windräder nicht verändert haben. Ich beziehe mich deshalb auf unsere Auskunft vom 05.07.2019 mit folgendem Wortlaut:

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, dass im Bereich der dargestellten Standorte, nach Prüfung der hiervorliegenden Unterlagen, kein Hinweis auf ehemaligen oder aktiven Bergbau vorhanden ist.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die beschriebenen Standorte von dem Distriktfeld „Twiste“ (Kupfer) überdeckt werden. Es wird empfohlen die Eigentümer Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt, zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (Schmidt)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: Funktionspostfach Bauleitplanung 34 (RPKS)
Gesendet: Montag, 3. August 2020 13:53
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Betreff: AW: 4 WEA Höringhausen/Langer Wald/Green City

Sehr geehrte Frau Kattner,

da sich die Änderungen in den Antragsunterlagen nicht auf die Standorte beziehen und diese somit nicht geändert werden sollen, erfolgt keine erneute Stellungnahme vom Dezernat 34 (Bergaufsicht). Unsere Stellungnahme vom 14.02.2020 (Dokument-Nr. 2020/142247) hat somit weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oliver Isensee

Dezernat
Bergaufsicht

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2905
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Oliver.Isensee@rpks.hessen.de

Besucher-/Postanschrift:

Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Von: Funktionspostfach Bergaufsicht (RPKS) <fuRPKSbergaufsicht@rpks.hessen.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2020 06:30
An: Schmidt, Iris (RPKS) <Iris.Schmidt@rpks.hessen.de>
Betreff: WG: 4 WEA Höringhausen/Langer Wald/Green City

Von: Baranski, Bärbel (RPKS) <Baerbel.Baranski@rpks.hessen.de>
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 11:12
An: bauen@landkreis-waldeck-frankenberg.de; wasser-bodenschutz@lkwaflb.de; walter.schumann@landkreis-waldeck-frankenberg.de; brand-rettung-kat@landkreis-waldeck-frankenberg.de; poststelle.baudenkmalpflege.mr@lfd-hessen.de; poststelle.archaeologie.mr@lfd-hessen.de; BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org; Funktionspostfach Regionalplanung (RPKS) <Regionalplanung@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Luftverkehr (RPKS) <luftverkehr@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Landwirtschaft (RPKS) <landwirtschaft@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Forsten und Jagd (RPKS) <ForstenundJagd@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Eingriffe (RPKS) <Eingriffe@rpks.hessen.de>; Post AST-Bad Arolsen (Hessen Mobil) <post.ast-badarolsen@mobil.hessen.de>; Funktionspostfach Dezernat 31-1 (RPKS) <Dezernat31-1@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Abfallwirtschaft (RPKS) <abfallwirtschaft@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Bergaufsicht (RPKS) <fuRPKSbergaufsicht@rpks.hessen.de>; Becker, Klaus (RPKS) <Klaus.Becker@rpks.hessen.de>;

Regierungspräsidium Kassel

Dez. 52

Dez. 52/ my - KS095253 - 5640/2021

Kassel, 28. Januar 2021

Tel/Fax: 0561 106 4326 / 0611 3276 40922

E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Ihr Zeichen: RPKS - 33.1-53 e 0421/1-2020/1
Ihre Nachricht vom: 10.07.2020

An das
Dez. 33.1
Frau Kattner

im Hause

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch**

**Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur
4. BImSchV**

**Projekt: Errichtung und Betrieb von 4 WEA des Typs Vestas V162, Nenn-leistung je
5,6 MW, Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166 m**

in 34513 Waldeck Gemarkung Höringhausen,

WEA N02 Flur 24, Flurstück 4

WEA N03 Flur 26, Flurstück 6,5

WEA S02 Flur 28;29, Flurstück 1/4; 10/3

WEA S03 Flur 29; Flurstück 11/1

Projektname: Windpark Langer Wald/Green City

Abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kattner,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 52 keine Bedenken, sofern die u.g. **Nebenbestimmungen und Hinweise** aufzunehmen in den Bescheid aufgenommen werden.

I. Nebenbestimmungen:

1. Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - 1.1 Die Rotorlockscheibe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer trennenden Schutzeinrichtung auszustatten.
Die Schutzeinrichtung kann hier, je nach Häufigkeit der Eingriffe, entweder als
 - feststehende trennende Schutzeinrichtung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.1 der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, oder als
 - bewegliche trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.2. der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

ausgeführt werden, sodass der u. g. Gefahrenbereich nicht von Personen erreicht werden kann. Sollte eine bewegliche trennende Schutzeinrichtung verwendet werden, so ist sie mit einer Verriegelung auszustatten, die technisch sicherstellt, dass

- a) das Erreichen des unten angegebenen Gefahrenbereichs nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde
- b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich ist in diesem Punkt insbesondere der Bereich in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe anzusehen.

1.2 Der Zugang zur Nabe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- a) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe, der Rotorlockscheibe oder sonstiger beweglicher Teile durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- in unmittelbarer Nähe der Rotorlock-Scheibe
- der Bereich in der Nabe
- der Durchgang vom Maschinenhaus in die Nabe

anzusehen.

2. Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Azimutantriebs ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile in geeigneter Weise durch eine technische bzw. konstruktive Lösung so sichern, dass hierdurch keinerlei Risiko für Personen, die sich dort befinden, besteht.
3. Vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 nachzuweisen, dass und wie die o.g. Nebenbestimmung (Nummer 1., 1.1, 1.2 und 2.) technisch umgesetzt worden sind.
4. Vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.
5. Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können. (BetrSichV, §14)
6. Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen

zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen.
(ASR A2.1)

7. Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).
8. Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten. (BetrSichV, §§ 12, 17)
9. Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium Kassel, Dez 52 Arbeitsschutz 2, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich jeden Unfall mit einer Überwachungsbedürftigen Anlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage), bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen. (BetrSichV, §19).
10. Die Konformitätserklärung der Anlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dez 52 Arbeitsschutz 2, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel vier Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlagen einzureichen.

II . Hinweise

1. Die Aufzugsanlage ist als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung anzusehen. Sie darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.
2. Als wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre eine Hauptprüfung und alle zwei Jahre eine Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt. (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4)
3. Die Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können. (BetrSichV, § 10)

Begründung der Nebenbestimmungen 1. bis 2.

In den Antragsunterlagen waren gegen o.g. Risiken (siehe Nummer 1.1. und 1.2.), die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mischkowsky



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Immissions- und Strahlenschutz
Am alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- W 1343-2020
Ihr Zeichen:	Frau Susanne Kattner
Ihre Nachricht vom:	27.02.2020
Ihr Ansprechpartner:	Juergen Lorang
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Juergen.Lorang@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	09.03.2020

**Waldeck,
WEA N02 Flur 24, Flurstück 4
WEA N03 Flur 26, Flurstück 6,5
WEA S02 Flur 28;29, Flurstück 1/4; 10/3
WEA S03 Flur 29; Flurstück 11/1
Errichtung und Betrieb von 4 WEA
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jürgen Lorang

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/69-2020

Fax:
+49698062-4112

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 25. Februar 2020

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Errichtung und Betrieb von 4 WEA in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen

Ihr Schreiben vom 03.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kattner,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Errichtung und Betrieb von 4 WEA in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Liegenschaften / Bauprojekte



www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0

Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)



Avacon Netz GmbH Lindenstrasse 45 · Lüneburg

Regierungspräsidium Kassel
Susanne Kattner
Steinweg 6

34117 Kassel

Avacon Netz GmbH

Lindenstrasse 45
21335 Lüneburg
www.avacon.de

Maria Grill

T 04131/704-32514

F

AVA Leitungsauskunft
@avacon.de

05.02.2020

Baumaßnahme: 4 WEA Windpark Höringhausen GmbH

Ihr Zeichen: Windpark Langer Wald / Green City

Unsere Vorgangsnummer: 689251 (bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purenä GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

34513 Waldeck OT Höringhausen

Gesamtanzahl Pläne: 0

Achtung:

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich liegen Leitungsanlagen, die in der Rechtsträgerschaft der TenneT TSO GmbH liegen. Wir würden sie bitten, die Unterlagen noch einmal postalisch oder per Mail an folgende Adresse zu schicken:

fremdplanung-zn@tennet.eu

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2A, 31275 Lehrte

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH

Geschäftsführer
Christian Ehret
Jörg Maaß
Rainer Schmittziel

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312
Ust.-Id.-Nr. DE 281304797

Zertifiziert
Nach ISO 14001, 50001
OHSAS 18001

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: TenneT Fremdplanung ZN <fremdplanung-zn@tennet.eu>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2020 13:00
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Cc: TenneT Lehrte-GSG-TLL-Sekretariat
Betreff: Lfd. Nr.: 20-000180 WG: 4 WEA Windpark Höringhausen GmbH

Lfd. Nr.: 20-000180

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.

Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Valentin Günther

Grid Service Germany | Transmission Lines | Maintenance & Service Groups Lehrte

T +49 (0)5132 89-6377
F +49 (0)5132 89-2343
M +49 (0)172 5442408
E fremdplanung-zn@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Otto Jäger, Tim Meyerjürgens, Bernardus Voorhorst
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-mail an die Umwelt

Von: Susanne.Kattner@rpks.hessen.de [mailto:Susanne.Kattner@rpks.hessen.de]

Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 16:22

An: verRPDAVerteilerKMRD@rpda.hessen.de; Bernd.Schmidt@dwd.de; Leitungsauskunft@avacon.de;
robert.Erlemann@ewf.de; Günther, Valentin

Betreff: 4 WEA Windpark Höringhausen GmbH

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch

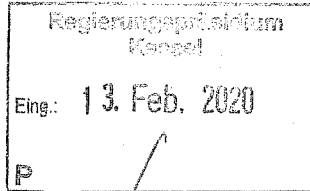
Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Projekt: Errichtung und Betrieb von 4 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW,
Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166m
in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen,
WEA N02 Flur 24, Flurstück 4
WEA N03 Flur 26, Flurstück 6,5
WEA S02 Flur 28;29, Flurstück 1/4; 10/3

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH | Postfach 17 09 | 34487 Korbach



Regierungspräsidium Kassel
Frau Susanne Kattner
Dezernat Immissions- und Strahlenschutz
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

BTP Ha/Bk
Sven Hamel
Tel. 05631 955-211
Fax 05631 955-611
Sven.Hamel@ewf.de



11. Februar 2020

Projekt Windpark Langer Wald / Green City
4 WEA Windpark Höringhausen GmbH

*1412
12.2.2020. Frau Kattner*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Mail vom 3. Februar 2020.

Wir haben die Unterlagen geprüft und es sind aus unserer Sicht keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

i.A.



Michael Wiechers

i.A.



Sven Hamel

Mit freundlichen Grüßen und

Glückauf

Peter Lausecker

Betriebsleiter und Assessor des Markscheidefachs.
Operations Manager, Certified Mine Surveyor

Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH

Phone +49 2721 835 249, Fax +49 2721 835 319 Mobile +49 171 3362014 Peter.Lausecker@gea.com
www.gea.com

We live our values.

Excellence . Passion . Integrity . Responsibility . GEA-versity

GEA Group Aktiengesellschaft

Peter-Müller-Str. 12, 40468 Düsseldorf, Germany Sitz der Gesellschaft / Registered Office: Düsseldorf,
Registergericht / Court of Registration: AG Düsseldorf, HRB 65691 Vorstand / Executive Board: Stefan
Klebert (Vorsitzender / Chairman), Johannes Giloth, Marcus A. Ketter Vorsitzender des Aufsichtsrats /
Chairman of the Supervisory Board: Dr. Helmut Perlet

Vertraulichkeitshinweis

Diese E-Mail und etwaige Anlagen können vertrauliche sowie der beruflichen Schweigepflicht
unterliegende Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen
Sie uns bitte durch eine Antwort-Mail und löschen Sie diese E-Mail nebst Anlagen von Ihrem System.

Vielen Dank!

Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung sowie die Informationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO finden Sie hier.

Confidentiality note

This e-mail, including any attachment, may contain confidential and privileged information. If you have
received it by mistake, please notify us by reply e-mail and then delete this e-mail and any attachment from
your system. Thank you!

Data Protection

Our privacy notice and the information according to Art. 13, 14 GDPR are published here.

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: Kattner, Susanne (RPKS)
Gesendet: Donnerstag, 23. April 2020 11:19
An: 'Lausecker, Peter'
Betreff: AW: 4 WEA Waldeck/Höringhausen/Green City -Anhörung Twiste-Copper

Sehr geehrter Herr Lausecker,

danke für Ihre Antwort.

Die Information, dass die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH /Twiste Copper GmbH zu beteiligen ist, kommt regelmäßig von der Bergaufsicht meines Hauses. Dieses Dezernat muss auch weiterhin beteiligt werden, entsprechende Hinweise muss ich beachten. Sie können mir aber gern eine Karte des Bergwerksfeldes Twiste (vorzugsweise digital) zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Kattner

Dezernat
Immissions- und Strahlenschutz

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3810
Fax: +49 (611) 327640941

E-Mail: Susanne.Kattner@rpks.hessen.de
Web: www.rp-kassel.hessen.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Lausecker, Peter <Peter.Lausecker@gea.com>
Gesendet: Donnerstag, 23. April 2020 09:59
An: Kattner, Susanne (RPKS) <Susanne.Kattner@rpks.hessen.de>
Cc: Jungermann, Lukas <Lukas.Jungermann@gea.com>; Grineisen, Christian-David <ChristianDavid.Grineisen@gea.com>
Betreff: AW: 4 WEA Waldeck/Höringhausen/Green City -Anhörung Twiste-Copper

Sehr geehrte Frau Kattner,

ich bin nun wieder an meinem Arbeitsplatz und bitte um Entschuldigung für die Verzögerung.

Nach Prüfung des Vorganges teile ich Ihnen mit, dass die vier angegebenen WEA's nicht innerhalb unseres Bergwerksfeldes Twiste liegen.

Insofern haben wir aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung.

Frage: Wäre es nicht sinnvoll, Ihnen eine Karte mit der Grenze unseres Bergwerksfeldes Twiste zukommen zu lassen, damit Sie erkennen können, ob eine evtl. Planung innerhalb oder außerhalb davon stattfindet?